



Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Klein Wesenberg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Klein Wesenberg
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01062039
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Nordstormarn
Straße:	Am Schiefen Kamp
Hausnummer:	10
PLZ:	23858
Ort:	Reinfeld
E-Mail:	bauleitplanung@amt-nordstormarn.de
Internet-Adresse:	www.amt-nordstormarn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Klein Wesenberg liegt im Norden des Kreises Stormarn. Sie gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn. Im Osten grenzt die Hansestadt Lübeck an die Gemeinde an, im Süden im Kreis Herzogtum Lauenburg liegende Gemeinde Groß Schenkenberg. Im Westen liegt die Gemeinde Westerau, im Nordwesten die Gemeinde Barnitz und im Norden die Gemeinde Wesenberg, welche alle ebenfalls dem Amt Nordstormarn angehören. An der nördlichen Gemeindegrenze verläuft das FFH-Gebiet „Travetal“ (FFH DE 2127-391).

Die Gemeinde setzt sich zusammen aus den Ortsteilen Klein Wesenberg und Klein Schenkenberg sowie den landwirtschaftlichen Höfen und Streusiedlungen Heidberg, Heidbergshof, Wesenberger Heide und Wesenberghof. Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von rund 8,74 km².

Die Gemeinde wird einerseits durch landwirtschaftliche Nutzungen und andererseits durch das Wohnen geprägt. Der Siedlungsbereich nimmt hierbei ca. 10 % des Gemeindegebietes ein.

In der Gemeinde Klein Wesenberg leben 765 Menschen (Stand: 31.12.2022).

Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, ist die Bundesautobahn A1.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen oder andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur

Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind als Anlage (Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) angeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	0
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind keine Personen dem Umgebungslärm ausgesetzt. Betroffen ist lediglich eine Fläche von 0,32 km² (ca. 3,7 % des Gemeindegebietes) im Nordosten der Gemeinde.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der Anwendung der Berechnungsmethode CNOSSOS in der Lärmkartierung 2022 bestehen Lärmprobleme auf einer unbebauten Fläche von 0,32 km² (ca. 3,7 % des Gemeindegebietes) im Nordosten der Gemeinde. Hier werden Lärmpegeln von über 55 bis 65 dB(A) L_{DEN} erreicht. Menschen sind nicht betroffen. Eine verbesserungsbedürftige Situation liegt derzeit nicht vor. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verkehrsaufkommen und damit der Verkehrslärm ansteigen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
Maßnahmen an der Quelle Änderung des Emissionspegels	Einbau lärmmindernder Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 1 (Bau 2014)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
Maßnahmen an der Quelle Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 1 auf 100 km/h

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Es wird erwartet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Lärmbelastung weiter reduziert wird, so dass das Gemeindegebiet nicht mehr betroffen ist.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Klein Wesenberg hat keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm.

Im Falle der Sanierung/anstehender Baumaßnahmen an den Bundesautobahnen A 1 sind Lärmschutzmaßnahmen zu treffen und lärm minderndes Material zu verwenden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Die Gemeinde Klein Wesenberg verzichtet auf die Festsetzung eines ruhigen Gebietes, da nur ca. 3,7 % des Gemeindegebietes dem von der Bundesautobahn A 1 als Hauptverkehrsstraße hervorgerufenen Umgebungslärm ausgesetzt sind. Menschen sind nicht betroffen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es sind bereits jetzt keine Menschen vom Umgebungslärm betroffen.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung findet (fand) wie folgt statt:

- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes inkl. Veröffentlichung im Internet mit Möglichkeit zur Stellungnahme
- Beteiligung/Ansprache verschiedener Interessenträger

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die Angaben werden nach der Beteiligung ergänzt (Bürger/innen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände, andere Interessenträger)

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Angaben, ob

- *im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind,*
- *die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden,*
- *der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde,*

werden nach der Beteiligung ergänzt.

Die Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde, wird nach der Beteiligung ergänzt.

4.5 Dokumentation

Die zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse wird nach deren Durchführung ergänzt.

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: *Das Datum der öffentlichen Bekanntmachung wird später ergänzt.*

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

www.amt-nordstormarn.de

Klein Wesenberg, den

(Ernst Weise-Pnischak)
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung

Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie enthält selbst keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Diese sind im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹		Auslösewerte für die Lärm-sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² sowie an Schienenwegen des Bundes ³		Richtwerte für straßenverkehrs-rechtliche Lärm-schutzmaßnahmen ⁴		Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ⁵	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Krankenhäuser, Schulen	57	47	64	54	70	60	45 (für Krankenhäuser)	35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59	49	64	54	70	60	50 (WR) 55 (WA)	35 (WR) 40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64	54	66	56	72	67	60	45
Urbanes Gebiet	64	54	-	-	-	-	63	45
Gewerbegebiet	69	59	72	62	75	65	65	50

Für die **städtebauliche Planung** werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der **DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“** herangezogen⁶.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags dB(A)	Orientierungswert nachts dB(A) ⁷
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

¹ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

² Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

⁴ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁵ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

⁶ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

⁷ Bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten.